



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Oberste Finanzbehörden  
der Länder

HAUSANSCHRIFT

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM

**- E-Mail-Verteiler U 1 -**  
**- E-Mail-Verteiler U 2 -**

BETREFF **Umsatzsteuer;  
Konsequenzen des EuGH-Urteils vom 17. September 2014  
in der Rs. Skandia America, C-7/13**

GZ **III C 2 - S 7105/13/10001**

DOK **2018/0597985**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

**I.**

Der EuGH hat mit Urteil vom 17. September 2014 in der Rs. Skandia America, C-7/13<sup>1</sup>, entschieden, dass Art. 2 Abs. 1, Art. 9 und Art. 11 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem dahin auszulegen sind, dass die von einer Hauptniederlassung in einem Drittland zugunsten einer Zweigniederlassung in einem Mitgliedstaat erbrachten Dienstleistungen steuerbare Umsätze darstellen, wenn die Zweigniederlassung einer Mehrwertsteuergruppe angehört.

Die Grundsätze dieses Urteils sind nur auf Fälle anzuwenden, in denen der Sachverhalt dem des Urteils entspricht, nämlich sofern Leistungen zwischen einer Hauptniederlassung in einem Drittland und ihrer Betriebsstätte, die in einem Mitgliedstaat einer Mehrwertsteuergruppe angehört, ausgetauscht werden.

**II.**

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird der Umsatzsteuer-Anwendungserlass vom 1. Oktober 2010, BStBl I Seite 846,

<sup>1</sup> Die Entscheidung wird zeitgleich im Bundessteuerblatt veröffentlicht.

der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom xx.xx.2018, - III C x - S xxxx/xx/xxxxx (2018/xxxxxx) -, BStBl I Seite xxx, geändert worden ist, wie folgt geändert:

1. Abschnitt 2.9 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Der Begriff des Unternehmens in § 2 Abs. 1 Satz 2 UStG bleibt von der Beschränkung der Organschaft auf das Inland **grundsätzlich** unberührt. <sup>2</sup>Daher sind grenzüberschreitende Leistungen innerhalb des Unternehmens, insbesondere zwischen dem Unternehmer, z.B. Organträger oder Organgesellschaft, und seinen Betriebsstätten (Abschnitt 3a.1 Abs. 3) oder umgekehrt - mit Ausnahme von Warenbewegungen auf Grund eines innergemeinschaftlichen Verbringens (vgl. Abschnitt 1a.2) - **im Regelfall nicht steuerbare Innenumsätze. <sup>3</sup>Demgegenüber sind Leistungen zwischen einer Hauptniederlassung in einem Drittland und ihren inländischen Betriebsstätten, die im Inland einem Organkreis angehören, keine Innenumsätze; die Betriebsstätten dürfen nicht den einzigen im Inland gelegenen Unternehmensteil im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 UStG bilden (vgl. EuGH-Urteil vom 17. 9. 2014, C-7/13, Skandia America).**

**Beispiel 1:**

<sup>1</sup>Der im Inland ansässige Organträger O hat in der Schweiz eine Organgesellschaft T. <sup>2</sup>T hat eine Betriebsstätte B im Inland. <sup>3</sup>T erbringt eine sonstige Leistung im Sinne des § 3a Abs. 2 UStG an B.

<sup>4</sup>O und B bilden das Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 UStG. <sup>5</sup>T bewirkt eine steuerbare und steuerpflichtige Leistung, für die O die Steuer nach § 13b Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 UStG schuldet.

**Beispiel 2:**

<sup>1</sup>Der in der Schweiz ansässige Organträger O hat eine Organgesellschaft T in Frankreich. <sup>2</sup>O unterhält mehrere Betriebsstätten im Inland. <sup>3</sup>O erbringt sonstige Leistungen im Sinne des § 3a Abs. 2 UStG an seine Betriebsstätten.

<sup>4</sup>Die Betriebsstätten bilden das Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 UStG. <sup>5</sup>Da der im Inland gelegene Unternehmensteil ausschließlich aus Betriebsstätten des O besteht, handelt es sich um nicht steuerbare Innenumsätze.“

2. Abschnitt 2.9 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 5 wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:

**„<sup>6</sup>Dies gilt für Organgesellschaften im Drittland auch im Verhältnis zu ihren im Inland gelegenen Betriebsstätten (vgl. Absatz 2 Satz 3).“**

b) Die bisherigen Sätze 6 bis 8 werden die neuen Sätze 7 bis 9.

Die Regelungen dieses Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Es wird nicht beanstandet, wenn auf vor dem 1. Januar 2019 ausgeführte Umsätze Abschnitt 2.9 in der bisher geltenden Fassung angewendet wird.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht und steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerarten - Umsatzsteuer - Umsatzsteuer-Anwendungserlass zum Herunterladen bereit.

Im Auftrag

ENTWURF